



GZ: 2025-0.296.177

An das

Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Stabsabteilung Verfassung und Recht

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die
Verfassung des Burgenlandes, das Gesetz über die Geschäftsordnung des
Burgenländischen Landtages, die Burgenländische
Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster
Stadtrecht 2003 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 30. April 2025 in Ausübung seiner
Befugnis gemäß Art. 58 Abs. 3 lit. b DSGVO zum oz. Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme beschlossen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des
Burgenlandes):**

Zu Z 4 (Art. 21 Abs. 3):

Aus dem vorgesehenen Art. 21 Abs. 3 geht der Zuständigkeitsbereich des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees nicht hinreichend klar hervor. Nach der
vorgesehenen Z 1 soll das Parlamentarischen Datenschutzkomitee für die Aufsicht über

Datenverarbeitungen „des Landtages einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre des Verfahrensrichters und -anwalts gemäß Anlage 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages“ zuständig sein. Die vorgesehene Z 2 sieht eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für Datenverarbeitungen „im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und seiner Organe“ vor. Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist gemäß Art. 74 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) ein Organ des Landtages. Nach dem Wortlaut des vorgesehenen Art. 21 Abs. 3 erstreckt sich die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees in Bezug auf Datenverarbeitungen des Landes-Rechnungshofes somit ausschließlich auf den Bereich der Verwaltungsangelegenheiten (Z 2), nicht hingegen auch auf Datenverarbeitungen des Landes-Rechnungshofes in seiner Funktion als (Hilfs-)Organ der Gesetzgebung. Ausweislich der Erläuterungen (siehe Vorblatt sowie zu Z 3 und 4 [Art. 21 Abs. 1 und 3]) soll eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über Datenverarbeitungen des „Landes-Rechnungshofes“ vorgesehen werden. Den Erläuterungen sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Datenschutzkomitees in Bezug auf Datenverarbeitungen des Landes-Rechnungshofes auf den Bereich der Verwaltungsangelegenheiten eingeschränkt werden soll. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird folgende Schreibweise angeregt: „Das Parlamentarische Datenschutzkomitee“.

Zu Z 10 (Art. 75 Abs. 4):

Es wird empfohlen, auf „Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG“ zu verweisen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Geschäftsordnung des Burgenländischen

Landtages):

Zu Z 9 (§ 28a Abs. 3 bis 8):

Zu Abs. 3:

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

Zudem wird angeregt, zwischen Rechtsgrundlagen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO zu differenzieren.

Zu Abs. 4:

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Zu Abs. 5:

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass Abs. 5 in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch

über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung in Abs. 4, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch in Abs. 4 aufzunehmen.

Zu Abs. 6:

Der Beistrich nach „Burgenländischen Landtages“ sollte entfallen.

Zu Abs. 7:

Bei der Verwendung von Paarformen, die im Singular stehen, wird die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ empfohlen („durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin“; „Er bzw. sie“).

Zu Abs. 8:

Die Anordnung der sinngemäßen Geltung der Abs. 3 bis 5 für den Landes-Rechnungshof in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben wirft Fragen auf und erscheint vor dem Hintergrund der vorgesehenen Einfügung eines § 14a im Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz überdies redundant (vgl. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Objektivierungsgesetz und das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 geändert werden). Es wird angeregt, den vorgesehenen Abs. 8 entfallen zu lassen.

Zu Z 10 (§§ 28b bis 28d):

Zu § 28b:

Allgemeines:

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 2 bis 8 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Abs. 2:

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, dass zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind, und woher sie stammen, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form (auf der Homepage des Landtages) zur Verfügung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu § 28c Abs. 2). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO („Empfänger oder Kategorien von Empfängern“) wird darauf hingewiesen, dass dem Verantwortlichen grundsätzlich – im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO – die Wahl offen steht, ob er über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern informiert (vgl. EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 36 mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella*, 9.6.2022, C-154/21, Rn. 21). Es wäre darzulegen, inwiefern im Fall einer – generellen – Information über die Kategorien von Empfängern die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährdet wären. Auch in Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO („Kategorien personenbezogener Daten“) wäre darzulegen, inwiefern die generelle Information über die (abstrakten) Kategorien personenbezogener Daten, die für Zwecke des § 28a Abs. 3 verarbeitet werden, geeignet erscheint, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle zu gefährden. Dies gilt auch für den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO (Quelle der

personenbezogenen Daten), der auch die Information erfasst, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen“ stammen.

Zu Abs. 3:

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c (Empfänger oder Kategorien von Empfängern) und lit. g (Herkunft der Daten) sowie des Abs. 3 DSGVO wirft unionsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht Art. 15 Abs. 1 [lit. h] DSGVO insbesondere der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegen, die das in Art. 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht der betroffenen Person grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde. Ein Mitgliedstaat könne nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen nicht abschließend vorschreiben (vgl. zu § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75). Diese Argumentation könnte auch in Bezug auf den kategorischen Ausschluss des Art. 15 Abs. 1 lit. c und g DSGVO ins Treffen geführt werden, da mit diesem Ausschluss eine abschließende Interessenabwägung einhergeht. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung festlegt, indem Art. 15 Abs. 3 erster Satz DSGVO die Form festlegt, in der der Verantwortliche die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer „Kopie“. Art. 15 DSGVO könne demnach nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 erster Satz ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Der Begriff „Kopie“ bezieht sich dabei nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (vgl. EuGH 4.5.2023, C-487/21,

Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 31 f). Da Art. 15 Abs. 3 DSGVO insofern nur als Konkretisierung des allgemeinen Anspruchs auf Auskunft über die personenbezogenen Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu verstehen ist, wirft der alleinige Ausschluss des Art. 15 Abs. 3 DSGVO Fragen auf. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Im Übrigen wird auch angeregt, die Ausweitung des vorgesehenen Abs. 8 auf Abs. 3 in Erwägung zu ziehen (siehe auch die Anmerkung zu Abs. 8).

Zu Abs. 7:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO das Widerspruchsrecht iSd. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu prüfen und zu erörtern, welche Veröffentlichungen durch den Landtag auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO beruhen und daher einem Widerspruchsrecht zugänglich sind.

Zu Abs. 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt (vgl. EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut

Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 8, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und seiner Mitglieder sowie der Funktionäre bzw. Funktionärinnen von Untersuchungsausschüssen geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit auch auf die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 zu beziehen.

Zu Abs. 9:

Die Anordnung der sinngemäßen Geltung der in Abs. 2 bis 8 vorgesehenen Beschränkungen auf die vom Landes-Rechnungshof wahrzunehmenden Prüf- und Kontrollaufgaben wirft Fragen auf und erscheint vor dem Hintergrund des vorgesehenen Einfügung eines § 14a im Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz überdies redundant (vgl. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz, das Objektivierungsgesetz und das Burgenländische Parteien-Förderungsgesetz 2024 geändert werden). Es wird angeregt, den vorgesehenen Abs. 9 entfallen zu lassen.

Zu § 28c:

Zu Abs. 1:

Der vorgeschlagene § 28c Abs. 1 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände beim jeweiligen Urheber geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. In den Erläuterungen

wird darauf hingewiesen, dass Veröffentlichungen und Weiterverarbeitungen der zugeleiteten Informationen durch den Landtag (wie zB durch Übernahme in einen Ausschussbericht) nicht von der gegenständlichen Bestimmung umfasst sein sollen, sodass sowohl bei der Veröffentlichung als auch bei der Weiterverarbeitung die Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen sind. Es wird angeregt, diese Klarstellung auch im Normtext entsprechend abzubilden.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO“ wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

Der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 5)“ nach dem Begriff „Urheber“ sollte entfallen. Zudem wird angeregt, im vorgesehenen § 28c eine Definition des Begriffs „Urheber“ aufzunehmen.

Zu § 28d:

Die vorgesehene Bestimmung lässt offen, wer die Datenschutzbelehrung vorzunehmen hat. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen den Adressaten dieser Verpflichtung zu benennen.

2. Mai 2025

HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Vorsitzende

